

**Zehnte Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Education (Gymnasium)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO - Gym)**

vom 18.09.2018

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende zehnte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education Studiengang (Gymnasium) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – Gym) in der Fassung vom 05.09.2017 (Amtliche Mitteilungen 74/2017) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 11.09.2018 genehmigt.

Abschnitt I

1. In § 2 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:
„Studienziel ist zugleich die Befähigung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien.“
2. § 5 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:
„Das Masterstudium im Umfang von 120 Kreditpunkten gliedert sich in das Studium
 - zweier Unterrichtsfächer gemäß der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der jeweils gültigen Fassung im Umfang von 30 Kreditpunkten. Dabei kann im Rahmen der Fächerkombinationsregelungen der Nds. MasterVO-Lehr ein Unterrichtsfach, wenn es nicht Bestandteil des Studienangebots der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg ist, gemäß Kooperationsvertrag mit anderen Universitäten studiert werden,
 - der Bildungswissenschaften im Umfang von 18 Kreditpunkten,
 - der Praxismodule im Umfang von 15 Kreditpunkten sowie
 - des Masterarbeitsmoduls im Umfang von 27 Kreditpunkten.“
3. § 6 wird ersatzlos gestrichen.
4. In § 7 wird Abs. (3) gestrichen. Folgender neuer Absatz (3) wird eingefügt:
„Die Amtszeit der Mitglieder (und stellvertretenden Mitglieder) des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes (sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters) ein Jahr. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. April eines Jahres.“
5. In § 9 Abs. (1) werden die Worte „auf Antrag der oder des Studierenden“ vor dem Wort „ohne“ eingefügt.
6. In § 9 Abs. (3) wird der Satz 1 gestrichen. Folgender neuer Satz 1 wird eingefügt:
„Auf Antrag können Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulstudiengängen erworben worden sind, angerechnet werden, sofern sie hinreichend nachgewiesen werden und nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind zu den Kompetenzzielen der Studienmodule, auf die sie angerechnet werden sollen.“
7. In § 9 Abs. (3) wird der Satz 4 gestrichen. Folgender neuer Satz 4 wird eingefügt:
„Kann die Gleichwertigkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen mit den einschlägigen Kompetenzzielen auf Grundlage der eingereichten Nachweise nicht hinreichend festgestellt werden, kann eine Überprüfung der anzurechnenden Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen in einem angemessenen Rahmen mit einer Dauer von i. d. R. 15 bis 20 Min. unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen durch eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen erfolgen.“
8. In § 9 Abs. (3) wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:
„Die Überprüfung kann sich auf mehrere Module beziehen, wenn die Anrechnung mehrerer, inhaltlich verwandter Module beantragt wurde.“

9. In § 9 Abs. (4) wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen.“
10. In § 9 Abs. (4) werden Satz 2 und 3 gestrichen. Folgende neue Sätze 2, 3 und 4 werden eingefügt:
„Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden, sofern der Prüfungsausschuss nichts anders bestimmt, nach der bayerischen Formel umgerechnet. § 14 Abs. 5 gilt entsprechend. Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend von § 14 mit „bestanden“ angerechnet.“ Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.
11. In § 9 wird folgender neuer Absatz (5) eingefügt:
„Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungsbefugnis auf eine Fachvertreterin oder einen Fachvertreter des jeweiligen Faches, in dem die Anrechnung inhaltlich entschieden werden soll, übertragen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.“
12. In § 12 wird Abs. (19) ersatzlos gestrichen.
13. In § 14 Abs. (2) Satz 3 wird die Zahl „10“ durch die Ziffer „9“ ersetzt.
14. In § 14a wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Für die Masterarbeit hat diese Versicherung an Eides statt zu erfolgen.“ Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
15. In § 18 Abs. (3) wird der Satz 3 ersatzlos gestrichen.

16. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Anlage 2
Zeugnis

1. Die Fußnote am Ende des Zeugnisses wird wie folgt neu gefasst:
„* Notenstufen: 1,00 - 1,50 sehr gut; 1,51 - 2,50 gut; 2,51 - 3,50 befriedigend; 3,51 - 4,00 ausreichend“

17. Die Anlage 2 a wird wie folgt geändert:

Anlage 2 a
Zeugnis (in englischer Sprache)

1. Die Fußnote am Ende des Zeugnisses (in englischer Sprache) wird wie folgt neu gefasst:
„* Grading scale: 1,00 - 1,50 Very Good; 1,51 - 2,50 Good; 2,51 - 3,50 Satisfactory; 3,51 - 4,00 Sufficient“

18. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

Anlage 5
Fachspezifische Anlage für das Fach Biologie

1. Punkt 4 wird wie folgt neu gefasst:

- a) Es sind insgesamt Studienleistungen im Umfang von 30 Kreditpunkten im Fach Biologie zu studieren.
- b) Die Module bio110, bio120 und bio130 sind als Pflichtmodule zu studieren.
- c) Aus dem Angebot bio300 bis bio490 sind Module im Umfang von 15 Kreditpunkten zu studieren. Diese Module dienen der thematischen Akzentsetzung. Das Modulangebot kann entsprechend der Ankündigung des Lehrangebotes um weitere Module im Akzentsetzungsbereich erweitert werden.

Für folgende Module gilt eine Teilnahmevoraussetzung:

Modul	Teilnahmevoraussetzung
bio325 Bestäubung und Ausbreitung - Konzepte	bio245 Formenkenntnis Flora und Fauna
bio327 Bestäubung und Ausbreitung - Methoden nicht nur für Schulen	bio325 Bestäubung und Ausbreitung - Konzepte
bio375 Flora Vertiefungsmodul - Konzepte	bio245 Formenkenntnis Flora und Fauna
bio377 Flora Vertiefungsmodul - Methoden nicht nur für Schulen	bio375 Flora Vertiefungsmodul - Konzepte
bio396 Molekularbiologie und Genetik der Pflanzen II	bio395 Molekularbiologie und Genetik der Pflanzen I
bio416 Experimente zur Neurobiologie II	bio415 Einführung in die Neurobiologie II
bio385 Spezielle Mikrobiologie	bio265 Allgemeine Mikrobiologie bio233 Grundlagen der Mikrobiologie und Genetik

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrveran- staltungen	KP	Prüfungsleistungen*	Aktive Teilnahme
bio110 Allgemeine biologi- sche Schulversuche	Pflicht	S PR	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	PR
bio130 Humanbiologische Schulversuche	Pflicht	V PR	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	PR
bio120 Lehren und Lernen im Schülerlabor	Wahl- pflicht	S	3	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 unbenotetes Portfo- lio (Entwicklung eines Kurzentwurfes samt Arbeitsblättern/For- schertagebuch und eines Diagnosebo- gens, Durchführung und Reflektion eines Lernarrangements)	S
bio405 Einführung in die Neurobiologie I	Wahl- pflicht	V S Ü	12	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur	S, Ü, tes- tierte Ver- suchspro- tokolle
bio415 Einführung in die Neurobiologie II	Wahl- pflicht	V S	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur	S
bio416 Experimente zur Neu- robiologie II	Wahl- pflicht	Ü	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	Ü
bio300 Evolutionbiologie	Wahl- pflicht	V S Ü	15	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Klausur (60 %); 1 Portfolio (40 %)	S, Ü
bio325 Bestäubung und Aus- breitung - Konzepte	Wahl- pflicht	V S	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	S
bio327 Bestäubung und Aus- breitung - Methoden nicht nur für Schulen	Wahl- pflicht	Ü	9	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	Ü
bio360 Marine Biodiversität	Wahl- pflicht	V S Ü	15	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	S, Ü
bio310 Einführung in die Öko- logie	Wahl- pflicht	V S PR	15	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Klausur (30 %) 1 Portfolio (70 %)	S, PR
bio340 Morphologie, Phyloge- nie und Evolution der Tiere	Wahl- pflicht	V S Ü	15	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Klausur (50 %); 1 Portfolio (50 %)	S, Ü
bio355 Mikroskopische Anato- mie	Wahl- pflicht	V/S Ü	9	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 mündliche Prüfung	S, Ü
bio375 Flora Vertiefungsmodul - Konzepte	Wahl- pflicht	V S	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	S
bio377 Flora Vertiefungsmodul Methoden nicht nur für Schulen	Wahl- pflicht	Ü	9	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	Ü

bio385 Spezielle Mikrobiologie	Wahl- pflicht	V Ü S PR	15 12	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Klausur (50 %) 1 Protokoll (50 %)	Ü, S, PR
bio395 Molekularbiologie und Genetik der Pflanzen I	Wahl- pflicht	V S	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur	S
bio396 Molekularbiologie und Genetik der Pflanzen II	Wahl- pflicht	Ü	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	Ü
bio330 Marine Ökologie	Wahl- pflicht	V Ü	15	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Klausur (50 %) 1 Referat (50 %)	Ü
bio420 Biochemie der Zelle	Wahl- pflicht	V S Ü	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Referat	S, Ü
bio430 Technikmodul Biochemie	Wahl- pflicht	V S Ü	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Referat	S, Ü, testier- te Ver- suchsproto- kolle
bio440 Mikrofauna, Mikroflora und Protista limnischer und mariner Lebensräu- me	Wahl- pflicht	EX S Ü	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	S, Ü

bio450 Posters, Pictures, Presentations and Papers	Wahl- pflicht	Ü	9	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	Ü
bio460 Diversität mariner Inver- tebraten	Wahl- pflicht	S Ü	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	S, Ü
bio470 Marinbiologische Ex- kursion	Wahl- pflicht	S Ü EX	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	S, Ü
bio480 Funktionale Morphologie der Pflanzen	Wahl- pflicht	V S Ü	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	S, Ü
bio490 Experimentelle Methoden in der Biologie	Wahl- pflicht	Ü	3	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Praktikumsbericht	Ü
Gesamt			30		

Vorlesung (V); Seminar (S); Übung (Ü); Praktikum (PR); Exkursion (EX)

* Bei mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul sind die Gewichtungen in Prozent nach § 13 Abs. 3 S. 2 BPO AT angegeben.

19. Die Anlage 10 wird wie folgt geändert:

Anlage 10

Fachspezifische Anlage für das Fach Informatik

1. Unter Punkt 3. „Pflicht- und Wahlpflichtmodule“ werden in Tabelle 1 „Pflichtmodule“ im Modultitel des Moduls inf701 „Didaktik der Informatik II (allgemeinbildendes Lehramt)“ die Worte „(allgemeinbildendes Lehramt)“ gestrichen.
2. Unter Punkt 3. „Pflicht- und Wahlpflichtmodule“ wird in Tabelle 1 „Pflichtmodule“ der Modultitel des Moduls wir806 „Rechtsinformatik“ geändert in „Informationstechnologierecht“.

20. Die Anlage 11 wird wie folgt geändert:

Anlage 11

Fachspezifische Anlage für das Fach Kunst und Medien/Unterrichtsfach Kunst

1. In Punkt 5 Kunst mit dem Berufsziel Lehramt am Gymnasium wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
kum710 Theorie und Geschichte von Kunst und Medien	Wahlpflicht	3 Veranstaltungen: 1 VL/SE, 2 SE	15	2 Teilprüfungsleistungen (je 50 %): 1 Referat und/oder 1 Hausarbeit und/oder 1 Klausur und/oder 1 Portfolio
kum720 Kunst und Medien in Theorie und Praxis	Wahlpflicht	3 Veranstaltungen: 1 VL/SE, 1 SE, 1 UE oder 1 Projektseminar	15	2 Teilprüfungsleistungen 1 Portfolio (praktische Arbeit und theoretische Auswertung) (50 %) und 1 Referat (inkl. Literaturbericht) oder 1 Hausarbeit (50 %)
kum730 Ästhetische Praxis	Wahlpflicht	3 Veranstaltungen: 3 UE	15	1 künstlerisch-wissenschaftliche Arbeit
kum741 Kunst, Medien und ihre Vermittlung: aus bildungstheoretischer und fachwissenschaftlicher Perspektive	Pflicht	2 Veranstaltungen: 1 VL/SE 1 SE/UE	6	1 Prüfung: 1 Portfolio oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 praktisch-theoretische Hausarbeit
kum751 Ästhetisches Projekt: Künstlerisch-wissenschaftliche Praxis	Pflicht	1 Veranstaltung (2-semesterig): 1 UE	9	1 künstlerisch-wissenschaftliche Arbeit
Gesamt			30	

2. Die Absätze unterhalb der Tabelle werden in einem neuen Punkt 6 „Regelungen zu den Prüfungsleistungen“ wie folgt neu gefasst:

„Ein Referat dauert 20 bis 45 Minuten und umfasst eine ca. zehnsseitige Ausarbeitung.“

Eine Hausarbeit hat ca. 15 Seiten.

Eine Klausur dauert 90 Minuten.

Eine praktisch-theoretische Hausarbeit umfasst eine ästhetisch-praktische Arbeit in einem oder mehreren Medien und deren ca. zehnsseitige Ausarbeitung.

Eine künstlerisch-wissenschaftliche Arbeit besteht aus dem Nachweis künstlerisch-praktischer Fähigkeiten in Form von Dokumentation, schriftlicher Reflexion (ca. 15 Seiten) und Präsentation. Ein Portfolio integriert drei bis fünf Leistungen.

Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 15 bis 20 Minuten.

Sofern die in Papierform einzureichenden Prüfungsleistungen auf elektronischen Dokumenten oder Dateien basieren, ist neben der Druckfassung auch eine inhaltsidentische elektronische

Fassung in einem gängigen Dateiformat einzureichen. Als Prüfungsleistung gilt jedoch nur die eingereichte Papierfassung.

Für die Aufbewahrung sind sämtliche künstlerische Teile von Prüfungsleistungen visuell zu dokumentieren. Die im Rahmen von Prüfungsleistungen gefertigten künstlerischen Objekte werden nach Abschluss des Prüfungsverfahrens an den/die Studierende/n herausgegeben. Die verfahrensrechtliche Aufbewahrungspflicht erstreckt sich nur auf die visuellen Dokumentationen.

Exkursionen sind an Lehrveranstaltungen gebunden und werden in verschiedenen Modulen angeboten; sie können nach Absprache mit Lehrenden im Rahmen von Lehrveranstaltungen auch selbst organisiert werden (mind. 4 Tage sind verpflichtend und nachzuweisen).“

21. Die Anlage 12 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 12

Fachspezifische Anlage für das Fach Mathematik

1. Ziele des Studiums

Das Studium mit dem Abschlussziel „Master of Education“ soll die fachlichen und fachdidaktischen Grundlagen bereitstellen, um das Fach Mathematik als eines von zwei Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufen I und II des Gymnasiums wissenschaftlich fundiert unterrichten zu können. Das Studium soll außerdem dazu befähigen, sich selbständig berufsbegleitend in weitere Gebiete der Mathematik und des Mathematikunterrichts vom fachlichen und fachdidaktischen Standpunkt aus einzuarbeiten zu können. Der Wert lebenslanger und berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung soll erkannt und die notwendigen fundamentalen Kenntnisse dazu erworben werden.

Im Zwei-Fächer-Masterstudiengang (M.Ed.) mit Mathematik als einem der Fächer werden die mathematischen Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem BA-Studienbereich bzw. anderen Grundstudien erweitert und vertieft. Ebenso ist es verpflichtend, weitergehend und systematisch Kenntnisse in der mathematischen Modellierung praxisrelevanter Fragestellungen zu erwerben. Außerdem werden praktische Erfahrungen mit verschiedenen mathematischen Softwaresystemen für Anwendungen der Mathematik gesammelt und auch die unterrichtlichen Implikationen solcher Systeme betrachtet. In einem Seminar soll auf fortgeschrittener Stufe die Darstellung mathematische oder fachdidaktischer Sachverhalte erprobt und diese reflektiert werden. Dabei soll in mindestens einem Teilgebiet soweit Einblick in forschungs- und anwendungsnahe Gebiete der Mathematik und ihrer Didaktik gewonnen werden, dass wissenschaftliche Arbeitsweisen sichtbar werden können. Auch in den weiteren Veranstaltungen steht die Orientierung an der Forschung zunehmend im Vordergrund. Die Master-Arbeit soll die eigenständige Bearbeitung eines Themas aus der Mathematik oder der Mathematikdidaktik beinhalten.

Studienziele sind somit:

- Vertiefte und gegenüber dem BA-Studienprogramm erweiterte mathematische Kenntnisse, vor allem in den Gebieten, die für den gymnasialen Schulunterricht und die Vermittlung mathematischer Inhalte außerhalb der Schule relevant sind.
- Vertiefter und erweiterter Einblick in ein Gebiet aktueller Forschung in der Mathematik.
- Befähigung zur eigenständigen Einarbeitung in neue Unterrichtsgebiete.
- Fähigkeit, selbständig mathematische Inhalte für Bildungsprozesse auszuwählen und zu beurteilen, sowohl hinsichtlich der Anwendungen der Mathematik im Alltag und in anderen Fächern, als auch hinsichtlich der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf ein Hochschulstudium.
- Fähigkeiten, im mathematischen Unterricht auftretende Probleme des Lehrens und Lernens reflektiert angehen zu können.
- Reflektierte Erfahrungen zur historischen Entwicklung, den philosophischen Grundlagen und zu den Anwendungen von Mathematik.

2. Empfehlungen für das Studium

Englische Sprachkenntnisse sind für das Studium und vor allem beim Anfertigen der Master-Arbeit nicht nur hilfreich, sondern wegen des Literaturzugangs unverzichtbar. Eine formelle Überprüfung findet jedoch nicht statt. Es wird dringend empfohlen, bei entsprechenden Angeboten und Wahlmöglichkeiten im Professionalisierungsbereich zusätzlich Veranstaltungen zu belegen, die sich auf allgemeine Aspekte des Faches Mathematik beziehen.

3. Besondere Voraussetzungen

Zum Master-Studium kann zugelassen werden, wer den erfolgreichen Abschluss eines grundlegenden Studiums des Faches Mathematik nachweisen kann. Als Orientierung hierfür gilt der Umfang des an der Universität Oldenburg vorgehaltenen Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs in Mathematik.

4. Mathematik mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasium

Richtschnur für die Module im Master-Studiengang ist die Vertiefung und Erweiterung der im BA-Studium erworbenen mathematischen Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Vertiefungen können nach Maßgabe des Angebots frei gewählt werden, wobei die Studierenden auch das Thema der abschließend zu schreibenden Master-Arbeit im Auge behalten sollten.

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
mat320 Mathematische Modellierung	Pflicht	1 VL, 1 UE	6	1 Klausur (max. 3 Std.) oder - 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Fachpraktische Übung
mat425 Didaktik der Algebra und Geometrie	Pflicht	1 VL, 1 UE	6	1 Klausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Fachpraktische Übung
mat440 Vertiefung in einem mathematischen Gebiet I (nicht Mathematikdidaktik)	Pflicht	1 VL, 1 UE	6	1 Klausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Fachpraktische Übung
mat445 Vertiefung in einem mathematischen Gebiet II (nicht Mathematikdidaktik)	Wahlpflicht	1 VL, 1 UE	6	1 Klausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Fachpraktische Übung
mat435 Didaktik der Analysis und Stochastik	Pflicht	1 VL, 1 UE	6	1 Klausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Fachpraktische Übung
mat455 Entstehung mathematischer Erkenntnis beim Forschen und Lernen	Wahlpflicht	1 SE und 1 SE / 1 VL, 1 UE	6	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1. 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Seminararbeit 2. 1 Referat oder 1 Klausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Fachpraktische Übung
Gesamt			30	

Aus den Modulen mat445 und mat455 ist eines zu wählen.

In den Modulen mat440 und mat445 sind die Veranstaltungen so zu wählen, dass keine inhaltliche substantielle Überschneidung entsteht. Veranstaltungen aus Modulen, die bereits im Bachelorstudium belegt wurden, sind von einer erneuten Belegung ausgeschlossen.

5. Nähere Angaben zu Prüfungsleistungen, aktiver Teilnahme und Bonuspunkten

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung kann in den Modulen für Veranstaltungen, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln (Praktika, Übungen, Seminare, Exkursionen), eine „aktive Teilnahme“ gefordert werden. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet. Aktive Teilnahme gemäß § 12 Abs. 5 ist die regelmäßige, arbeitswillige, dokumentierte und erfolgreich abgeschlossene Beteiligung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten. Im Konfliktfall ist eine Om-

budsperson (Studentisches Mitglieder der Studienkommission oder Studiendekanin/Studiendekan) einzubeziehen.

(2) Bei der Bewertung von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können Bonusleistungen gemäß § 12 Abs. 5 angerechnet werden. Bonusleistungen werden veranstaltungsbegleitend entsprechend § 12 Abs. 11 (Portfolio) erbracht. Die Bestnote kann auch ohne Bonusleistungen erreicht werden. Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson (Studentisches Mitglieder der Studienkommission oder Studiendekanin/Studiendekan) einzubeziehen.

(3) Der Freiversuch gemäß § 16 Abs. 5 dieser Ordnung kann in Anspruch genommen werden, wenn die Prüfungsleistung durch eine Klausur erbracht wird.

22. Die Anlage 13 wird wie folgt geändert:

Anlage 13
Fachspezifische Anlage für das Fach Musik

In Punkt 6 Regelungen zu den Prüfungsleistungen wird Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

„Ein Referat dauert mindestens 30 Minuten und umfasst eine etwa zehnsseitige Ausarbeitung. Eine Hausarbeit hat ca. 15 Seiten. Ein Portfolio umfasst zwei bis sechs Leistungen. Eine Klausur dauert 90 Minuten. Eine mündliche Prüfung dauert ca. 30 Minuten. Eine Produktion mit schriftlicher Ausarbeitung ist eine mediale Produktion inkl. einer ca. zehnsseitigen schriftlichen Ausarbeitung zur apparativen und inhaltlich-ästhetischen Vorgehensweise.“

Abschnitt II

1. Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für alle Studierenden in Kraft.

2. Übergangsbestimmungen zu Änderungen der fachspezifischen Anlagen

(1) Abweichend von Punkt 1. gilt für Studierende des Faches Biologie im zweiten und höheren Fachsemester folgende Übergangsbestimmung:

Bereits erfolgreich abgeschlossene Akzentsetzungsmodule bio400/410/320/350/370/390 werden anerkannt.

(2) Abweichend von Punkt 1. gelten die Regelungen der
Anlage 10 Informatik
Anlage 12 Mathematik

nicht für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten und höheren Fachsemester befinden. Insoweit gelten die bisherigen Bestimmungen. Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende im zweiten und höheren Semester auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.

(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 gelten für Studierende des Faches Mathematik im zweiten und höheren Fachsemester folgende Regelungen:

- Das Modul mat460 tritt außer Kraft, sofern dieses Modul noch nicht begonnen bzw. erfolgreich abgeschlossen wurde.
- Die Module mat420 und mat470 treten zum Wintersemester 2019/2020 außer Kraft, sofern diese Module noch nicht begonnen bzw. erfolgreich abgeschlossen wurden.